

Sonderbedingungen für Stylisten/-agenturen einschließlich Hairstylisten/-agenturen

Diese Sonderbedingungen gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur, die dem Stylisten/Hairstylisten/der Agentur (im folgenden Styliste genannt) zusammen mit diesen Bedingungen ausgehändigt wurden.

A. Produktions- und Reisekosten

1. Vorbereitungstage, An- und Abreisetage sowie Zeitaufwand für Briefinggespräche werden dem Stylisten nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung vergütet.
2. Der Stylist hat der Agentur die Entstehung von ihr zu erstattender Fremdkosten im Sinne der nachfolgenden Ziffern 3 – 6 unverzüglich unter Vorlage einer Kostenkalkulation anzuzeigen. Eine Kostenerstattung findet nur statt, wenn die Agentur die Kalkulation ausdrücklich billigt.
3. Kosten des Transports von Material durch Kurier oder ähnliche Einrichtungen sowie Botenkosten trägt der Stylist, wenn diese nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Agentur entstehen.
4. Ein Kollektionszimmer wird nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung vergütet.
5. Der Stylist erhält für Reisen im Auftrag der Agentur eine Reisekostenpauschale, wenn und soweit zuvor über die Höhe schriftlich Einvernehmen erzielt wurde. Zusätzliche Verpflegungs- oder Unterbringungsmehrkosten werden von der Agentur nur übernommen, wenn diese auf ihren ausdrücklichen Wunsch entstehen.
6. Kosten für Übergepäck werden von der Agentur nur übernommen, wenn sie nach dem Auftragsumfang unvermeidbar waren und die günstigste mögliche Beförderungsart gewählt wurde.

B. Produktion

1. Das Produktions- und Produktionsausfallrisiko trägt der Stylist, soweit die Durchführung der Produktion ihm übertragen ist und der Produktionsausfall oder das -hindernis nicht auf Verschulden der Agentur zurückzuführen ist. Der Stylist hat eine Produktions- bzw. Produktionsausfallversicherung abzuschließen und vor Produktionsbeginn nachzuweisen.
2. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist der Stylist verantwortlich für die Verpflichtung von Modellen, u.a. an der Produktion notwendig beteiligten Personen, die seiner Weisung unterstehen. Er ist ferner verantwortlich für die Beschaffung der notwendigen Requisiten. Alle vorgenannten Maßnahmen sind jedoch vor Abschluss der diesbezüglichen Verträge mit der Agentur abzustimmen.
3. Der Stylist ist verpflichtet, von Modellen und anderen an der Produktion Beteiligten, soweit erforderlich, eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte

und/oder die Zustimmung zu jedweder Form der Veröffentlichung und Verwertung in räumlich, gegenständlich und zeitlich unbegrenzter Form schriftlich einzuholen (Nutzungsrechtserwerb, Modelrelease) und diese der Agentur bei Ablieferung der Leistung/Ware zu übergeben.

C. Auftragserfüllung, Rechnung

1. Der Auftrag ist erst mit der Abnahme des Stylings durch einen Beauftragten ausgeführt.
2. Der Stylist berechnet sein Honorar, das Stylingmaterial und sonstige Produktions- und Nebenkosten soweit diese von der Auftraggeberin zu tragen sind, unter Vorlage von entsprechenden Belegen.
3. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Stylisten abgegolten, und zwar – bei Fehlen abweichender schriftlicher Vereinbarung – auch Modell-, Requisiten-, Material-, Reise- und ähnliche Kosten.
4. Der Stylist verzichtet auf seinen Anspruch auf Namensnennung bei jeder Veröffentlichung/Nutzung der Aufnahmen. Die Agentur ist aber zur Namensnennung berechtigt. Der Stylist hat auch Dritte, die bei der Auftragnahme eingeschaltet wurden, zum Verzicht auf den Anspruch auf Urhebernennung zu verpflichten.